

den Brabänderthalern übereinstimmen, auch nach dem nämlichen Schrot und Korn ausgeprägt sind; so ist selbigen in hiesigem Kanton mit den Brabänderthalern völlig der gleiche Cours ertheilt, welches anmit dem Publikum zu seinem Verhale bekannt gemacht wird.

Verfügung vom 16ten Decembris 1809,
wegen Liebessteuern für Mobilienver-
lust bey Brandschäden.

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm von der Commission des Innern unterm 6ten dieß hinterbrachten Gutachtens, betreffend die Unterstützungen für Mobilienverlust bey Brandunglücken, beschließt:

1. Wird die Regierung bey solchen unverschuldeten Unglücksfällen ferner wie bisdahin jeder es bedürfenden brandbeschädigten Haushaltung die für die ersten Bedürfnisse nöthige Unterstützung von 1 Mutt Kernen und 10 Pfund Geld zufließen lassen.

2. Wenn das Bedürfnis der durch Mobilienverlust in Armuth versetzten Brandbeschädigten die

Einsammlung von freywilligen Liebessteuern in der Kirchgemeinde erheischen würde, so sollen keine solche Steuern anderst, als auf gemeinschaftliche Verfügung des Stillstands und Gemeindraths, und mit Vorwissen und unter Aufsicht des betreffenden Herrn Bezirks- oder Unterstatthalters eingesammelt, und sollen selbige dann auch von den gleichen Behörden unter die betreffenden Brandbeschädigten für ihren Mobilienverlust vertheilt werden. Diese freywilligen, von den gedachten Ortsbehörden zu verfügenden Liebessteuern können jedoch nicht in der Kirche eingesammelt werden.

3. Was in Ansehung aller weitem Steuern zu beobachten sey, ist durch den 31sten S. des Brand-Assicuranz-Gesetzes deutlich vorgeschrieben, und sollen daher diese gesetzlichen Vorschriften auch den Vollziehungsbeamten zur unveränderlichen Norm dienen.

4. Gegenwärtiger Beschluß wird der Commission des Innern auch zu Händen der Steuersection mitgetheilt, und den sämtlichen Herrn Statthaltern zu genauer Befolgung zugestellt.
